

08.01.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4734 vom 9. Dezember 2020  
des Abgeordneten Alexander Vogt SPD  
Drucksache 17/12088

### **Wie versteht der Ministerpräsident und Kulturbevollmächtigte Armin Laschet seine mediale Rolle auf Twitter?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Ministerpräsident Armin Laschet ist seit dem 1. Januar 2019 Bevollmächtigter der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit. Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 15. August 2018 Armin Laschet auf Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz für das Amt bestellt. Die Amtszeit dauert bis zum 31. Dezember 2022.

Der Kulturbevollmächtigte betreibt seit neuestem in eigener Sache Öffentlichkeitsarbeit. Seit Juli 2020 gibt es nun einen Twitter-Account mit dem Namen „Der Kulturbevollmächtigte“ (@KulturDtFrz). Mit dem 22. November 2020 nahm dieser Account anscheinend die Arbeit auf. Seitdem hat der Account 31 Tweets abgesetzt, inklusive sogenannter Retweets – Tweets, die nicht selbst vom eigenen Account verfasst wurden, sondern nur den Inhalt eines anderen Accounts teilen (Stand: 07.12.2020). Teilweise retweetet der Ministerpräsident dabei den Kulturbevollmächtigten. Darüber hinaus verweist die Internetadresse [www.kulturbevollmaechtigter.de](http://www.kulturbevollmaechtigter.de) auf das Internetangebot der Staatskanzlei.

**Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales** hat die Kleine Anfrage 4734 mit Schreiben vom 7. Januar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

#### ***1. Auf welcher Rechtsgrundlage agiert der Kulturbevollmächtigte in seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit?***

Die Grundlage für die Arbeit des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit bildet der „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963“ (Elysée-Vertrag) sowie die „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Durchführung des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963“, ergänzt durch den Vertrag von Aachen vom 22. Januar 1919, in dem die

Zusammenarbeit des Kulturbevollmächtigten mit den Ministerinnen und Ministern der französischen Republik gewürdigt wird.

**2. Wer ist gesetzlicher Inhaber des Twitter-Accounts @KulturDtFrz?**

Inhaber des Twitter-Accounts @KulturDtFrz ist der Ministerpräsident.

**3. Der Kulturbevollmächtigte schreibt selbst: „Hier twittern der deutsch-französische Kulturbevollmächtigte @ArminLaschet und sein Team“<sup>1</sup>. Wie viele Personen und Stellenanteile umfasst sein Team (bitte alle Stellen im Bereich der Landesregierung inklusive der Zuordnung eines Ministeriums auflisten)?**

In dem durch Ziffer 14 der „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Durchführung des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963“ vorgesehenen Büro II im Geschäftsbereich des Mandatsträgers arbeiten befristet der Leiter (ohne Haushaltsauswirkung im Rahmen einer zusätzlichen Aufgabenzuweisung neben seinem Amt als stellvertretender Leiter der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund) sowie 3 Referentinnen bzw. Referenten in Vollzeit und weitere zwei Teamassistentinnen in Teilzeit, die sich eine Vollzeitstelle teilen, für den deutsch-französischen Kulturbevollmächtigten. Zusätzlich arbeiten bei Bedarf bzw. überlappender Zuständigkeit andere Stellen aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten mit Büro II zusammen.

**4. Wer besitzt die Bildrechte an den verwendeten Bildern in den Tweets des Kulturbeauftragten (bitte für jedes verwendete Bild auflisten)?**

Die Bildrechte liegen grundsätzlich bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. bei der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund, mit folgenden Ausnahmen (Stand 22.12.2020, Retweets und Verlinkungen ausgenommen):

- Werbegrafik, getwittert am 7.12.2020: Bildrechte beim Deutsch-Französischen Jugendwerk (Bürgerfonds)
- Werbegrafik, getwittert am 2.12.2020: Bildrechte bei ARTE

**5. Inwiefern werden die Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Auswärtigen Amt abgestimmt?**

Gemäß Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Durchführung des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963 Ziff. 14 bedient sich der Bevollmächtigte „bei seiner Tätigkeit im Verhältnis zum französischen Vertragspartner und zu Stellen des Bundes einer Arbeitseinheit im Auswärtigen Amt (Arbeitseinheit I), im Übrigen einer Arbeitseinheit, die von einem Bediensteten aus dem Länderbereich geleitet wird (Arbeitseinheit II)“. Beide Arbeitseinheiten stimmen sich regelmäßig über Inhalte und Arbeiten im Rahmen des Mandats des Kulturbevollmächtigten ab.

---

<sup>1</sup> <https://twitter.com/KulturDtFrz/status/1330471336414736386>